

## Richtlinien zur Berichterstattung über Kinder

Die Berichterstattung über Kinder und Jugendliche darf diese niemals in Gefahr bringen. UNICEF hat Grundsätze und Richtlinien für den Journalismus entwickelt, um Kinderthemen auf altersgerechte und sensible Weise zu behandeln. Die Richtlinien sollen eine ethische Berichterstattung unterstützen, die dem öffentlichen Interesse dient, ohne die Rechte der Kinder zu gefährden.

### I. Sechs Grundsätze

1. **RESPEKT VOR DER WÜRDE DES KINDES:** Die Würde und die Rechte eines jeden Kindes sind jederzeit zu respektieren.
2. **ACHTUNG DER KINDERRECHTE:** Bitte achten Sie bei der Befragung von Kindern und der Berichterstattung über sie die zentralen Rechte der Kinder – insbesondere das Recht jedes Kindes auf Privatsphäre und Vertraulichkeit, auf Anhörung seiner Meinung, auf Beteiligung an Entscheidungen, die es betreffen, sowie auf Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt oder Verfolgung.
3. **VORRANG DES KINDESWOHL:** Das Wohl eines jeden Kindes hat Vorrang vor allen anderen Erwägungen – gerade, wenn Sie für die Belange von Kindern eintreten und sich für Kinderrechte engagieren wollen.
4. **ALTER MITEINBEZIEHEN:** Um im besten Interesse eines Kindes zu handeln, berücksichtigen Sie das Recht des Kindes auf Einbeziehung seiner Meinung – entsprechend seines Alters und seiner Reife.
5. **EINSCHÄTZUNG MÖGLICHER AUSWIRKUNGEN:** Machen Sie sich ein gutes Bild über mögliche politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Auswirkungen einer Berichterstattung. Sprechen Sie dazu vor allem mit den Menschen, die nah an der Situation des Kindes sind und so die Auswirkungen am besten einschätzen können.
6. **VERHINDERN JEDLICHER GEFÄHRDUNG:** Bitte achten Sie darauf, dass die Kinder, über die Sie berichten, ihre Geschwister oder andere Gleichaltrige durch Ihre Berichterstattung nicht in Gefahr gebracht werden – auch wenn Identitäten geändert, unkenntlich gemacht oder nicht genannt werden.

### II. Sechs Richtlinien für Interviews mit Kindern

1. **Keinem Kind darf durch ein Interview ein Schaden entstehen:** Bitte achten Sie darauf, dass Sie in Ihren Fragen oder Kommentaren sensibel mit kulturellen Werten umgehen, die Kinder nicht in Gefahr bringen und keine möglicherweise traumatischen Erinnerungen wachrufen.
2. Bitte achten Sie bei der Auswahl der befragten Kinder darauf, **nicht zu diskriminieren** – beispielsweise aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, Status, Bildungsstand oder körperlichen Fähigkeiten.
3. Bitte berücksichtigen Sie, **nichts zu inszenieren:** Die Kinder sollten nur Erlebnisse erzählen oder Handlungen ausführen, die wirklich Teil ihrer eigenen Geschichte sind.
4. **Absicht und Zweck des Interviews erklären:** Stellen Sie sicher, dass das Kind oder der/die Erziehungsberechtigte weiß, dass es mit einem Journalisten oder einer Journalistin spricht. Erklären Sie den Zweck des Gesprächs und die beabsichtigte Verwendung.
5. Bitte denken Sie daran, für alle Interviews, Videoaufzeichnungen und, wenn möglich, auch für dokumentarische Fotos die **Erlaubnis des Kindes und eines/r Erziehungsberechtigten** einzuholen – im Idealfall schriftlich. Bitte stellen Sie sicher, dass das Kind und der/die Erziehungsberechtigte die Erlaubnis freiwillig unterzeichnen und verstehen, dass

ihre Geschichte lokal und weltweit verbreitet werden könnte. Die Erlaubnis sollte deshalb in der Sprache des Kindes eingeholt und die Entscheidung in Absprache mit einem Erwachsenen getroffen werden, dem das Kind vertraut.

6. **Auf das Kindeswohl achten:** Bitte achten Sie sorgsam darauf, wo und wie das Kind interviewt wird. Die Zahl der Interviewenden und Fotografierenden sollte möglichst begrenzt sein. Achten Sie darauf, dass die Kinder sich wohl fühlen und ihre Geschichte ohne Druck von außen erzählen können. Bei Film-, Video- und Radiointerviews sollte außerdem darauf geachtet werden, was der Bild- oder Tonhintergrund über das Kind, sein Leben und seine Geschichte aussagen könnte. Stellen Sie vor allem sicher, dass das Kind durch das Zeigen seines Zuhauses, seiner Gemeinschaft oder seines Aufenthaltsortes nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.

### III. Sieben Richtlinien für die Berichterstattung über Kinder

1. Bitte achten Sie darauf, dass Kinder durch Kategorisierungen oder Beschreibungen **keine negativen Folgen erleiden und nicht stigmatisiert** werden. Die Berichterstattung darf nicht zu körperlichen oder psychischen Verletzungen oder gar lebenslanger Gewalt, Diskriminierung oder Ablehnung durch die lokalen Gemeinschaften führen.

2. Bitte geben Sie den genauen **Kontext für die Geschichte** oder das Bild eines Kindes immer mit an.

3. Bitte **schützen Sie** in folgenden Fällen immer die **Identitäten** der Kinder, d.h. ändern Sie ihren Namen oder machen Sie ihre visuelle Identität unkenntlich: Bei Kindern,

- a. die von sexuellem Missbrauch oder Ausbeutung betroffen sind,
- b. die körperlichen oder sexuellen Missbrauch selbst begangen haben,
- c. die HIV-positiv sind oder mit AIDS leben (Ausnahme: das Kind, ein Elternteil oder ein/e Erziehungsberechtigte/r gibt eine vollständig informierte Zustimmung),
- d. die wegen eines Verbrechens angeklagt oder verurteilt wurden.

4. Bitte schützen Sie zusätzlich in den folgenden Fällen die Identität der Kinder, sobald ein potenzielles Risiko besteht, dass die Kinder in Folge der Berichterstattung Gewalt oder sonstige negative Folgen erfahren könnten:

- a. bei aktuellen oder ehemaligen Kindersoldatinnen und -soldaten,
- b. bei Asylbewerberinnen und -bewerbern, Geflüchteten oder Binnenvertriebenen.

5. Die Veröffentlichung der Identität eines Kindes (Name und/oder erkennbares Bild) kann **in seinem besten Interesse sein**. Bitte achten Sie dennoch immer darauf, das betroffene Kind bestmöglich vor körperlicher und seelischer Gewalt zu schützen und sie oder ihn im Fall von Stigmatisierung oder anderer negativer Folgen zu unterstützen. Zum Beispiel:

- a. wenn ein Kind selbst Kontakt mit Journalisten aufnimmt, weil es sein Recht auf freie Meinungsäußerung und sein Recht, angehört zu werden, wahrnehmen will,
- b. wenn ein Kind Teil eines laufenden Aktivismus-Programms oder einer sozialen Bewegung ist und auch damit in Verbindung gebracht werden möchte,
- c. wenn ein Kind an einem psychosozialen Programm teilnimmt und der Schritt, seinen Namen und seine Identität zu erkennen zu geben, Teil seines Genesungsprozesses ist.

6. Bitte **überprüfen Sie das, was ein Kind erzählt**, beispielsweise mit Hilfe anderer Kinder oder eines Erwachsenen, vorzugsweise beides.

7. Sollten Sie zweifeln, ob ein Kind gefährdet ist oder nicht, berichten Sie bitte nur über die allgemeine Situation der Kinder und nicht über das einzelne Kind – ganz gleich wie berichtenswert seine Geschichte sein mag.

» **Quelle:** UNICEF International, [“Guidelines for journalists reporting on children”](#)

» **Weitere Informationen zum Thema finden Sie hier:** [‘The Media and Children’s Rights’](#)